

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10898]

19 JUIN 2016. — Loi modifiant le Code civil en ce qui concerne l'estimation de la valeur de l'usufruit. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 juin 2016 modifiant le Code civil en ce qui concerne l'estimation de la valeur de l'usufruit (*Moniteur belge* du 21 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10898]

19 JUNI 2016. — Wet tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek wat de berekening van de waarde van het vruchtgebruik betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 juni 2016 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek wat de berekening van de waarde van het vruchtgebruik betreft (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10898]

19. JUNI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die Berechnung des Wertes des Nießbrauchs betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Juni 2016 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die Berechnung des Wertes des Nießbrauchs betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. JUNI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was die Berechnung des Wertes des Nießbrauchs betrifft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 745^{sexies} § 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Mai 2014, werden die Wörter "Dieser Zinssatz wird nach Abzug des Mobiliensteuervorabzugs angewandt," durch die Wörter "Dieser Zinssatz wird nach Abzug des Mobiliensteuervorabzugs angewandt. Der bei der Erstellung der Umwandlungstabellen zu berücksichtigende Zinssatz darf jedoch nicht unter 1 Prozent pro Jahr liegen. Der Zeitraum von zwei Jahren läuft ab dem 1. Mai des zweiten Jahres vor der Veröffentlichung der Umwandlungstabellen bis zum 30. April des Jahres der Veröffentlichung dieser Tabellen," ersetzt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10895]

29 JUIN 2016. — Loi portant dispositions diverses en matière d'Economie. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des chapitres 7 et 10 de la loi du 29 juin 2016 portant dispositions diverses en matière d'Economie (*Moniteur belge* du 6 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10895]

29 JUNI 2016. — Wet houdende diverse bepalingen inzake Economie. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de hoofdstukken 7 en 10 van de wet van 29 juni 2016 houdende diverse bepalingen inzake Economie (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10895]

29. JUNI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Kapitel 7 und 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

29. JUNI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 7 - *Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter*

Art. 57 - In Artikel 20 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, werden die Wörter "Titel 4 Kapitel 2" durch die Wörter "Titel 4 Kapitel 4" ersetzt.

(...)

KAPITEL 10 - *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 63 - In Teil II Buch II Titel I Kapitel VIII des Gerichtsgesetzbuches wird ein Artikel 309*octies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 309*octies* - § 1 - Mitglieder des Gerichtspersonals können nach Stellungnahme des zuständigen Korpschefs, Direktors, Chefgreffiers oder Chefsekretärs vom König die Erlaubnis erhalten, bei internationalen, supranationalen oder ausländischen Einrichtungen Aufträge allgemeinen Interesses auszuführen.

§ 2 - Der König kann eine Postenentschädigung und die Bedingungen, unter denen diese Aufträge ausgeführt werden können, festlegen."

Art. 64 - Artikel 323*bis* § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig das an ihr Amt gebundene Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen."

2. Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen."

3. In Absatz 4 wird nach dem Satz "Sie beziehen weiterhin das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist." der Satz "Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig das an das beigeordnete Mandat gebundene Gehalt oder den an das beigeordnete Mandat gebundenen Gehaltszuschlag mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen." eingefügt.

4. In Absatz 6 wird nach dem Satz "Sie beziehen weiterhin ihr Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen, sofern an den Auftrag kein Gehalt gebunden ist." der Satz "Ist der Auftrag ein Teilzeitauftrag, an den ein Gehalt gebunden ist, beziehen sie weiterhin anteilmäßig ihr Gehalt mit den damit verbundenen Erhöhungen und Vergünstigungen." eingefügt.

Art. 65 - Artikel 605*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, wird aufgehoben.

Art. 66 - In Artikel 633*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches wird § 7, eingefügt durch das Gesetz vom 10. April 2014, aufgehoben.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS